

TOP 3: Stellungnahme zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Klinge/ Halde“ in Tägerrot**Beschlussvorschlag:**

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Ostwürttemberg erhebt Bedenken gegen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich der Ortslage Tierhaupten. Das Plangebiet liegt vollständig in zwei Zielen der Raumordnung: im Schutzbedürftigen Bereich für Erholung (PS 3.2.4(Z)) und im Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1(Z)). Diese beiden Ziele stehen der Errichtung einer raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlage entgegen.

1. Sachverhalt

Westlich der Ortslage Tierhaupten soll an der Rehnenmühle Straße eine PV-Freiflächenanlage errichtet werden. Das Plangebiet umfasst 1,365 ha, bislang wurde es als Fläche für Ablagerungen genutzt. Die Ablagerungstätigkeit ist beendet, die Fläche ist mit Oberboden abgedeckt. Das Plangebiet ist teilweise nivelliert und weist im Norden eine starke Böschung auf. Aufgrund der Größe und Lage der geplanten Anlage handelt es sich bei dem Projekt um ein raumbedeutsames Vorhaben.

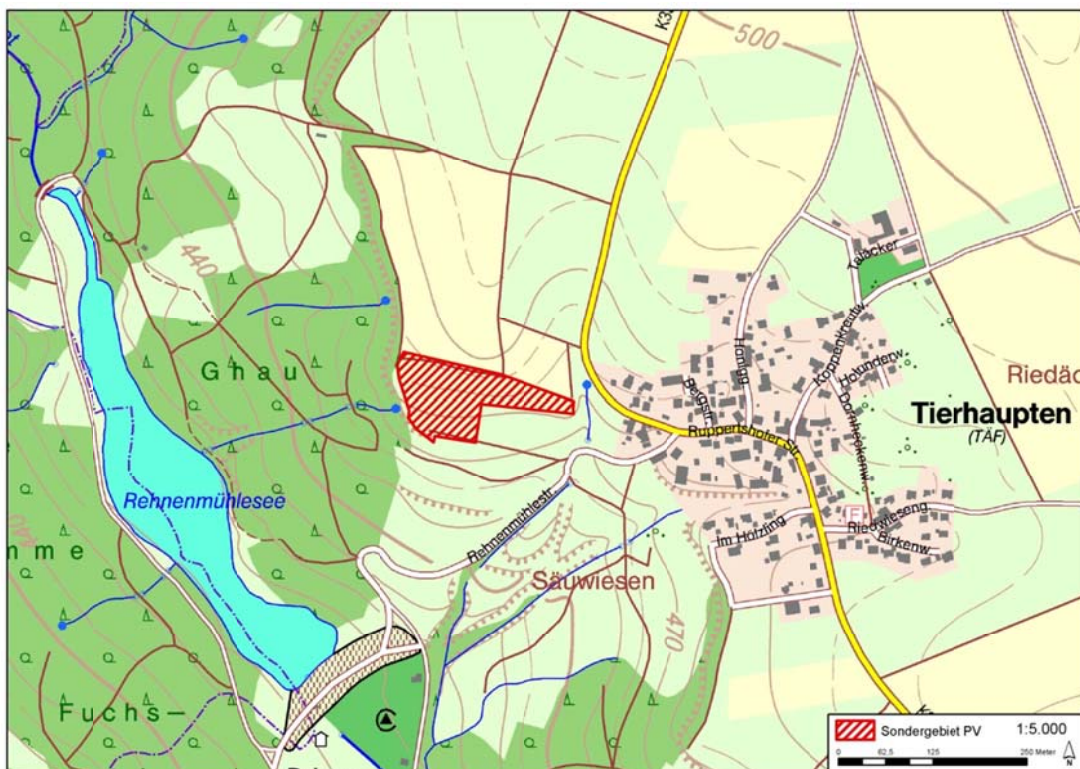


Abb.1: Lage des Plangebietes (rot schraffierte Fläche, Kartengrundlage RK 10)

Bei den Modulen handelt es sich um starre, nach Süden hin aufgeständerte Module, die auf Ramm- oder Schraubenfundamenten montiert werden. Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Einfriedung der Anlage erforderlich, diese ist auf 2,40m Höhe begrenzt und für Kleinsäuger passierbar zu gestalten. Die künftige Bewirtschaftung der Modulflächen soll mit Schafbeweidung erfolgen, die Magerweide, die sich dadurch entwickeln wird, stellt

aus Sicht der Gemeinde gleichzeitig die Ausgleichsmaßnahme des Vorhabens dar. Um für die Stromeinspeisung der geplanten PV-Freiflächenanlage die Vergütung nach EEG zu erhalten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Dieser entwickelt sich nicht aus dem FNP, die Anpassung des FNPs wurde gemäß der vorliegenden Planunterlagen bereits am 26.02.2013 in der Verbandsversammlung der GVV Schwäbischer Wald beschlossen. Bislang wurde der Regionalverband hierzu jedoch seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes nicht beteiligt. Der Regionalverband wird als Träger Öffentlicher Belange nach § 4 BauGB im Bebauungsplanverfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten.

2. Regionalplanerische Aspekte für die Beurteilung

Die Beurteilung des Projektes erfolgt auf der Grundlage des Grundsatzbeschluss des Regionalverbands vom 26. Juni 2009 – DS 2/1 WV-2009 zur Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen:

„Bei PV-Anlagen im Außenbereich bringt der Regionalverband die öffentlichen Belange des Regionalplans in seinen Stellungnahmen zur Geltung.

Danach sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden

- die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen (z.B. durch eine Vorbelastung) und die Funktionsfähigkeit der Freiräume mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen nicht beeinträchtigen,
- welche dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.
- Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln geeignet sind.“

Nach diesem Grundsatzbeschluss wäre grundsätzlich die Nachnutzung der ehemaligen Fläche für Ablagerungen möglich, auch deshalb, weil es sich um einen Grenzflur-Standort handelt.

Allerdings liegt das Plangebiet für das regionalbedeutsame Vorhaben in zwei Zielen der Raumordnung: in einem Schutzbedürftigen Bereich für Erholung (PS 3.2.4 (Z)) und in einem Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (Z)).

3.2.4 *Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung*

3.2.4.1 (Z) *Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmäle) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.*

3.2.1 (Z) *Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege*

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege ergänzen das Netz der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie der flächenhaften Naturdenkmale und der geschützten Biotope. Sie sollen insbesondere die landschaftlichen Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Artenvielfalt unserer Tier- und Pflanzenwelt sichern und gleichzeitig dem Erhalt der Bodenfunktion als Standort für die natürliche Vegetation und landschaftsgeschichtliche Urkunde dienen. Durch Erhalt und sorgsame Pflege der natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten und Eigenarten wie Talauen, Feuchtgebiete, Gewässer und Waldgebiete sowie durch Schutz und Pflege der landschaftsprägenden Kulturdenkmale (Bau- und Bodendenkmale) sollen sie gleichzeitig auch einen Beitrag zur Erhaltung und Pflege des historischen Kulturlandschaftsbildes der Region Ostwürttemberg leisten und so den Erholungswert der Landschaft erhalten. Dem Schutzzweck entgegenwirkende Vorhaben und Maßnahmen sollen in diesen Gebieten vermieden, die Erholungsnutzung soll auf eine schonende, die Natur nicht beeinträchtigende Art und Weise beschränkt werden.

Da sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe des Rehnenmühlensees befindet und direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Welzheimer Wald mit Leintal“ angrenzt, liegt es nahe, dass der Bereich westlich der Ortslage von Erholungssuchenden genutzt wird.

Aufgrund der exponierten Lage im schutzbedürftigen Bereich für Erholung, kann man davon ausgehen, dass das Ziel der Raumordnung durch die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen beeinträchtigt wird. Durch die Einfriedung und die Art der Anlage wird der bisher frei zugängliche Raum mit einer technischen Einrichtung in Anspruch genommen. Das im Westen anschließende Landschaftsschutzgebiet bestärkt die Einschätzung als landschaftlich wertvollen Bereich.

Damit ergibt sich, dass das Vorhaben dem Kern des Schutzzwecks beider Ziele erheblich widerspricht.

Grundsätzlich kann eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung im Einzelfall auf Antrag durch die höhere Raumordnungsbehörde zulassen werden, „wenn die Abweichung unter **raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar** ist und die Grundzüge der Planung **nicht berührt werden**“ (§ 24 LPlG). Wird dies im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht berücksichtigt, ist dies ein Verfahrensfehler und der Bebauungsplan ist aus Sicht des Regionalverbandes nicht genehmigungsfähig.

Im überplanten Bereich sind zwei Ziele der Raumordnung betroffen, das westlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Welzheimer Wald mit Leintal“ stellt eine wertgebende Struktur dar.

Laut der Begründung zum Bebauungsplan, Punkt 11.3, liegt das Plangebiet im Regionalplan 2010 der Region Ostwürttemberg in einer Fläche ohne Ausweisung, südlich grenzt ein schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege an. Dies ist nicht korrekt, die Fläche liegt gänzlich in den beiden oben genannten Zielen schutzbedürftiger Bereich für Erholung (PS 3.2.4(Z)) und schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (Z)) . Wir bitten diesen Punkt zu korrigieren.

3. Alternativenprüfung

Photovoltaik-Freiflächenanlagen können standortunabhängig errichtet werden, soweit die Voraussetzungen vorliegen. Im Unterschied zu anderen Vorhaben sind sie nicht baurechtlich privilegiert. Daher ist bei einem Eingriff eine sorgfältige Alternativenprüfung durchzuführen. Diese wird weder in der Begründung zum Bebauungsplan, noch im Umweltbericht aufgeführt, dies sollte für eine nachvollziehbare Planung aufgearbeitet werden.

4. Zeitliche Befristung des Bebauungsplans

Die Laufzeit von Photovoltaikanlagen beträgt in der Regel 20–25 Jahre. Aus diesem Grund wäre es zu überlegen, eine zeitliche Befristung der Nutzung gemäß § 9 Abs. 3 im Bebauungsplan festzuhalten. Dadurch kann ein langfristiges Nutzungsziel für das Plangebiet festgelegt werden.

Gängige Praxis sind dazu in Ostwürttemberg zwei Regelungen

1. Versehen des Bebauungsplan mit einem Ziel-Jahr, in dem seitens der Gemeinde bzw. Gemeinderates eine Überprüfung des Bestandes dieses Bebauungsplans an der Stelle vorgenommen wird, z.B. nach 15 oder 20 Jahren oder
2. Greifen der Befristung in einem Fall, dass die Anlage mehr als ein Jahr nicht betrieben wird. Betrieben heißt in diesem Fall Einspeisung von Strom in das Netz. In diesem Zusammenhang ist auch eine Nachnutzung festzulegen.

5. Ergebnis

Der Regionalverband Ostwürttemberg hat erhebliche Bedenken gegen die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage westlich der Ortslage Tierhaupten. Das Plangebiet liegt gänzlich in zwei Zielen der Raumordnung, sie stehen der Errichtung einer raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlage entgegen, eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung kann grundsätzlich im Einzelfall auf Antrag durch die höhere Raumordnungsbehörde zulassen werden, „wenn die Abweichung unter **raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar** ist und die Grundzüge der Planung **nicht berührt werden**“ (§ 24 LPlG).

Im überplanten Bereich sind zwei Ziele der Raumordnung betroffen, das westlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Welzheimer Wald mit Leintal“ stellt eine wertgebende Struktur dar. Aus diesem Grund sind die Erfolgsaussichten eines Zielabweichungsverfahrens als niedrig einzuschätzen.